



Veranstaltungsregeln für das Repair-Café

Allgemeine Hinweise

Bei dieser Veranstaltung möchten wir **gemeinsam reparieren, Wissen teilen und Hilfe zur Selbsthilfe** geben. Unter diesen Aspekten erhalten die Besucher Unterstützung von ehrenamtlichen Reparatur Helfern. Diese Unterstützung umfasst: Untersuchung des Defekts und Beratung, Bereitstellung von Werkzeugen, Messgeräten und eventuell zur Reparatur benötigte Materialien in geringem Umfang.

Das Angebot ist **nicht kommerziell** ausgelegt und erfolgt **unentgeltlich**. Das Angebot ist im Wege der Nachbarschaftshilfe und als Gefälligkeit zu verstehen. Ein Anspruch auf Reparatur, Erfolg oder Wiederausammenbau (bei Abbruch einer Reparatur), besteht nicht.

Der Betrieb des Repaircafés finanziert sich über **freiwillige Zuwendungen**. Überschüsse werden zum überwiegenden Teil gemeinnützig gespendet oder für einen guten Zweck eingesetzt, aber auch für gemeinschaftliche Aktivitäten verwendet.

Sind für eine erfolgreiche Reparatur Ersatzteile erforderlich, so sind diese vom Besucher zu beschaffen.

Die Reparaturhelfer können, fallweise, Tipps und Hinweise zu Beschaffungsmöglichkeiten und evtl. für die anfallenden Kosten geben.

Beim Zutritt erhält der Besucher für jedes Gerät einen **Reparaturzettel**. Auf diesem bestätigt er mit seiner Unterschrift das Einverständnis mit diesen Veranstaltungsregeln und der Haftungsbegrenzung.

Ein Reparaturversuch ist nur unter **Beteiligung des Besuchers** möglich, und nur unter Anerkennung dieser Veranstaltungsregeln. Dies ist kein Reparaturbetrieb.

Pro Besucher kann **ein** Gerät angenommen werden. Sofern noch Zeit ist, kann je nach Andrang ein weiteres Gerät (nach Abschluss der ersten Reparatur) angenommen werden. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch.

Haftungshinweise

Soweit kein stillschweigender Haftungsausschluss greift, ist die Haftung der Helferinnen und Helfer, sowie der Initiative selbst für jegliche mögliche Schäden (auch Folgeschäden), auf **grobe Fahrlässigkeit** oder **Vorsatz** beschränkt. Ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen (vgl. § 309 Nr. 7 a BGB).

Eine Haftung für die Funktion ist auf den **Übergabezeitpunkt** beschränkt. Helfer können einen Reparaturversuch (begründet) abbrechen, wenn ein sicherer Betrieb eines Gerätes oder eine Reparatur nicht möglich ist (z.B. benötigtes Ersatzteil nicht erhältlich, zu teuer, Teile fehlen,...). Bei bestehenden Sicherheitsmängeln muss sich der Helfer durch die Unterschrift des Besuchers bestätigen lassen, dass das Gerät nicht weiterbetrieben werden darf.

Eine eventuell notwendige Entsorgung ist Sache des Besuchers.